

Verordnung

vom 13. März 2006

Inkrafttreten:

13.03.2006

über die Aufnahme zur Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (PHG);

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe;

gestützt auf das Reglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 4. März 2004 über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement);

in Erwägung:

Gemäss Artikel 10 PHG müssen sich die Kandidatinnen und Kandidaten für die Grundausbildung einem Aufnahmeverfahren unterziehen. In diesem Zusammenhang hat der Staatsrat am 16. April 2002 eine Verordnung über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH FR) erlassen. Diese Verordnung wurde am 22. Februar 2005 geändert, um eine Bedingung zu erfüllen, die die Anerkennungskommission der EDK an die zulässigen Ausweise für die Aufnahme stellte.

Die EDK hat am 4. März 2004 das neue Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) erlassen und am 28. Oktober 2005 das Reglement vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe revidiert. Dies macht eine erneute Anpassung der Verordnung notwendig, die die Aufnahme an die PH FR regelt.

Zudem wurde entschieden, das ganze Verfahren in den Frühling vorzuverlegen, damit die Aufnahmeentscheide früher mitgeteilt werden können.

Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport schlägt deshalb eine neue Verordnung vor, welche alle Änderungen integriert, die seit Frühling 2002 vorgenommen worden sind.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Zulassungs- und Aufnahmeveraussetzungen zur Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule Freiburg (PH FR).

Art. 2 Grundsatz

¹ Kandidatinnen und Kandidaten für die Grundausbildung müssen sich einem Aufnahmeverfahren unterziehen, mit dem ihre formellen Voraussetzungen, ihre Motivation und ihre Fähigkeiten zu einem pädagogischen Studium geprüft werden.

² Das Aufnahmeverfahren wird einmal jährlich durchgeführt.

³ Für Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht im Besitz der Ausweise nach Artikel 4 Abs. 1 sind, wird ein Vorbereitungskurs auf die PH FR durchgeführt. Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) erlässt Richtlinien über die Organisation und den Inhalt sowie die Beurteilung des Vorbereitungskurses.

⁴ Wird die Aufnahme abgelehnt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat sich dem Aufnahmeverfahren zur Grundausbildung nur noch einmal unterziehen.

Art. 3 Organisation

¹ Über die Aufnahme zur Grundausbildung entscheidet die Aufnahmekommission der Grundausbildung der PH FR (die Aufnahmekommission).

² Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus den beiden Abteilungsleiterinnen und -leitern der Grundausbildung sowie zwei Mitgliedern der Dozentenschaft je sprachliche Abteilung und einer externen Fachperson, die vom Rektor oder von der Rektorin der PH FR für vier Jahre bezeichnet werden.

³ Die Aufnahmekommission wird von den Abteilungsleiterinnen und -leitern der Grundausbildung abwechselnd präsiert.

⁴ Die Aufnahmekommission:

- a) sorgt für die gute Organisation des Aufnahmeverfahrens;
- b) entscheidet über Aufnahmen und bedingte Aufnahmen.

Art. 4 Zulassung

¹ Zur Grundausbildung der PH FR kann zugelassen werden, wer:

- a) einen eidgenössischen gymnasialen Maturitätsausweis hat;
- b) ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom hat;
- c) einen Fachhochschulabschluss hat;
- d) einen Berufsmaturitätsausweis hat und die Ergänzungsprüfung gemäss Passerellenreglement bestanden hat.

² Zur Grundausbildung an der PH FR kann ferner zugelassen werden wer:

- a) ein Zertifikat des Vorbereitungskurses der PH FR hat;
- b) eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik hat;
- c) einen Vorbereitungskurs oder eine zusätzliche Prüfung bestanden hat, die zur Aufnahme in die Grundausbildung für Lehrpersonen der Vorschul- und Primarschulstufe in einer anderen anerkannten Pädagogischen Hochschule berechtigen.

³ Zum Vorbereitungskurs der PH FR kann zugelassen werden, wer am Ende einer mindestens dreijährigen Ausbildung eines der folgenden Diplome oder Zertifikate erlangt hat:

- a) Ausweis einer anerkannten Fachmittelschule;
- b) Diplom einer anerkannten Diplommittelschule;
- c) Diplom einer anerkannten Handelsmittelschule;
- d) eidgenössischer Berufsmaturitätsausweis;
- e) Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung.

⁴ Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Institution der Lehrerbildung auf Tertiärstufe einen definitiven Misserfolg erlitten hat, kann nicht zugelassen werden.

Art. 5 Aufnahme

- a) Verfahren und Gebühr

¹ Das Aufnahmeverfahren setzt sich aus den folgenden Schritten und Elementen zusammen:

- a) Einreichung des Gesuchs mit dem offiziellen Formular und den erforderlichen Beilagen;

- b) schriftliche Stellungnahme zu einem Thema in Verbindung mit der Schule und/oder dem Beruf der Lehrerin oder des Lehrers;
- c) Gespräch mit zwei Ausbilderinnen und Ausbildern der PH FR, die von der Aufnahmekommission bezeichnet werden.

² Das Aufnahmeverfahren kann von der Aufnahmekommission für Kandidatinnen und Kandidaten vereinfacht werden, die einen Aufnahmenachweis für eine andere Pädagogische Hochschule oder Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätte der Tertiärstufe vorweisen können.

³ Bei der Einreichung des Aufnahmegesuchs wird eine Einschreibegebühr erhoben, deren Höhe vom Staatsrat festgelegt wird.

Art. 6 b) Inhalt des Gesuchs

Das Aufnahmegesuch muss mit dem offiziellen Formular und den folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- a) Ausweise und Diplome;
- b) Auszug neueren Datums aus dem Strafregister;
- c) Arztzeugnis;
- d) zwei Referenzen, darunter mindestens eine Person mit leitender Funktion in der Ausbildungsstätte, in der zuletzt ein Diplom oder ein Ausweis erworben wurde.

Art. 7 Aufnahmeentscheid

¹ Die Aufnahmekommission entscheidet am Ende des Verfahrens über die Aufnahme aufgrund der Elemente, die im Aufnahmeverfahren evaluiert werden und auf der Grundlage der schulischen Ergebnisse und Kompetenzen in der Erst- und Zweitsprache.

² Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann bedingt aufgenommen werden, wenn:

- a) erforderliche Ergänzungen zur Ausbildung, insbesondere im Bereich der Sprachen, während des ersten Jahrs der Grundausbildung absolviert werden können;
- b) in Bezug auf die Fähigkeiten für ein pädagogisches Studium ein Vorbehalt ausgesprochen wurde.

³ Wurde eine bedingte Aufnahme ausgesprochen, so entscheidet die Aufnahmekommission am Ende der Probezeit von ein oder zwei Semestern über die definitive Aufnahme.

⁴ Übersteigen die Aufnahmegesuche die Aufnahmekapazität und hat der Staatsrat eine Aufnahmebeschränkung beschlossen, so kann eine Warteliste erstellt werden. Wer gemäss Warteliste aufgenommen werden könnte, kann nur dann definitiv aufgenommen werden, wenn eine aufgenommene Person ihre Anmeldung vor Studienbeginn zurückzieht.

⁵ Der Aufnahmeentscheid gilt ein Jahr ab Mitteilung.

Art. 8 Rechtsmittel
 a) Einsprache

¹ Gegen jeden Entscheid der Aufnahmekommission, der die Stellung einer Kandidatin oder eines Kandidaten beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte, kann innert 10 Tagen beim Direktionsrat der PH FR schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Einsprache muss eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung und die Beweismittel sowie Rechtsbegehren enthalten.

³ Der Direktionsrat stellt den Sachverhalt fest; er ist dabei nicht an den Inhalt der Einsprache gebunden. Er entscheidet innert kurzer Frist.

⁴ Der Einspracheentscheid erfolgt schriftlich und enthält eine kurze Begründung.

Art. 9 b) Beschwerde

Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. April 2002 über die Aufnahme in die Grundausbildung der Pädagogischen Hochschule (SGF 412.2.13) wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. März 2006 in Kraft.

Der Präsident:
Cl. GRANDJEAN

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX